



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

An  
die Wasserwirtschaftsämter  
Sg. 52 der Regierungen  
Nachrichtlich an die  
Kreisverwaltungsbehörden

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
56f-U4423.0-2023/15-1

Telefon +49 (89) 9214-2272  
Timo Krohn

München  
15.1.2024

Information zur Veröffentlichung der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wetterextreme mit Starkregen und Sturzfluten unter anderem in den Jahren 2016 in Simbach am Inn und 2021 in Mittelfranken und Oberbayern, aber auch die zunehmende Trockenheit der letzten Jahre nicht nur in Franken, bestätigen die Notwendigkeit eines entschiedenen und koordinierten staatlichen Handelns zur Anpassung des Wassersektors an den Klimawandel. Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb am 28. Juni 2022 die Gesamtstrategie „Wasserzukunft Bayern 2050“ beschlossen, die insbesondere auch aktualisierte und beschleunigte Hochwasserschutzkonzepte enthält, um die Risiken durch Hochwasser- und Starkregenereignisse zu reduzieren. Mit der Veröffentlichung der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ unter <https://s.bayern.de/hios> wird ein wesentlicher Baustein dieser Gesamtstrategie vorgelegt. Die Erstellung basiert zudem auf der Bayerischen Klima-Anpassungsstrategie. Im Handbuch zur Umsetzung „Klimaanpassung in Bayern“ ist neben weiteren Maßnahmen die Erarbeitung eines integralen Konzeptes zum kommunalen Sturzflut-Risikomanagement als wesentliches Instrument zur Vorsorge- und Klimaanpassung aufgeführt (vgl. Klimaanpassung in Bayern, Handbuch zur Umsetzung, Abschnitt

Maßnahmen entwickeln und abwägen, S. 82 ff. und Anhang 1, Tab. 21 der Maßnahmeblätter). Zur Unterstützung eines kommunalen Starkregenrisikomanagements werden ergänzend zu den Hochwassergefahren- und risikokarten die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ veröffentlicht. Ansprüche, Rechtspflichten oder Aufgaben werden hierdurch nicht begründet.

In Abstimmung mit dem

- Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
- Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
- Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
- Bayerischen Gemeindetag
- Bayerischen Städtetag
- Bayerischen Landkreistag
- Bayerischen Bezirkstag

wird anlässlich der Veröffentlichung der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ auf Folgendes hingewiesen:

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ liefert erste Anhaltspunkte für mögliche Überflutungen infolge von Starkregen. Sie gibt Hinweise von Sturzflutgefahren, die in gemeindlichen Planungen und Konzeptionen für künftige Bauvorhaben, Bewirtschaftungsweisen und zur bedarfsweisen Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne in den Gemeinden mittelbar Berücksichtigung finden können.

Folgende fachliche und rechtliche Einschätzung zur Hinweiskarte dient der Orientierung, wie die Hinweiskarte (z.B. in der Bauleitplanung oder in Alarm- und Einsatzplänen) berücksichtigt werden kann.

Generell ist hinsichtlich des Umgangs mit der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ stets nach den jeweiligen Sach- bzw. Rechtsgebieten zu differenzieren.

### **Wasserwirtschaft - Wasserrecht**

Überflutungen infolge von Starkregen werden von den allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 5 Abs. 2 WHG erfasst, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Insbesondere besteht die Pflicht, die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser, das grundsätzlich auch die Erscheinungsform von Sturzfluten umfasst, anzupassen. Hierbei ist klar, dass Sturzfluten trotz ihres infolge des Klimawandels gehäuftem Auftretens als außergewöhnliche Ereignisse zu betrachten sind.

Infolge werden Sturzfluten neben der allgemeinen Sorgfaltspflicht in den derzeit bestehenden Rechtsgrundlagen weitgehend nur indirekt angesprochen. Grundstücks- und Gebäudeeigentümer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Schutz vor wild abfließendem Wasser im Bestand. Dies gilt auch, wenn durch die Darstellungen in der Hinweiskarte eine mögliche Gefährdung naheliegt. Die Hinweiskarte verändert die bestehende Rechtslage nicht, sondern stellt den derzeit verfügbaren Erkenntnisstand bezüglich Oberflächenabfluss und Sturzfluten dar.

Eine Regelung für nicht aus Quellen wild abfließendes Wasser besteht in § 37 Abs. 4 i.V.m. den Absätzen 1 bis 3 WHG. Nach § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert sowie der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Gleichwohl besteht grundsätzlich keine allgemeine öffentlich-rechtliche Pflicht, Wohnbebauung vor wild abfließenden Wasser zu schützen, die Bestimmung regelt vor allem das nachbarliche Verhältnis von Anliegern untereinander. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich aus der Hinweiskarte nicht ablesen lässt, ob tatsächlich eine Beeinträchtigung von Ober- oder Unterliegern gegeben ist. Die Karte kann hierzu lediglich ein erster Anhaltspunkt und Grundlage für weitere Prüfungen anhand des konkreten Einzelfalls sein. Der Hinweiskarte ist auf Grund ihrer allgemeinen Aussagekraft infolge nicht zur Beweisführung in Zivilverfahren geeignet.

Zudem ist aus wasserrechtlicher Sicht zu differenzieren, ob Niederschlagswasser im abwasserrechtlichen Sinne oder wild abfließendes Wasser vorliegt. Niederschlagswasser i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist das aus bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser. Nur dieses stellt Abwasser dar und ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, vgl. § 55 Abs. 1 WHG. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt grundsätzlich den Gemeinden im eigenen Wirkungskreis, vgl. § 56 WHG i. V. m. Art. 34 Abs. 1 BayWG.

## **Bauleitplanung**

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind von der Gemeinde die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten sowie die ermittelten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzu-

wägen, §1 Abs. 7 BauGB. Als derartige Belange sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge und insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden zu berücksichtigen. Dabei erfasst der Begriff des Hochwassers auch Überschwemmungen, die auf Niederschläge („Starkregen“) im Baugebiet oder in benachbarten Baugebieten zurückzuführen sind und die sich auf das jeweilige Baugebiet selbst und seine Umgebung nachteilig auswirken. Dabei sind jedoch nur solche Belange des Hochwasserschutzes in die Abwägung einzustellen oder können Gegenstand weiterer Prüfungen sein, für die konkrete Anhaltspunkte bestehen.

Zudem können aus der von § 1a Abs. 5 BauGB vorgegebenen Berücksichtigung des Klimawandels auch Maßnahmen zur Vorsorge gegen Überflutungen abgeleitet werden.

Sofern also noch keine detaillierteren Informationen zu Sturzflutgefahren (z.B. durch ein Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement oder Stadtklimakonzepte) vorliegen, kann die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzfluten“ im Rahmen der Bauleitplanung allgemeine Hinweise für eine Gefährdung durch wild abfließendes Wasser geben.

Hinsichtlich der Aussagekraft der Hinweiskarte wird darauf hingewiesen, dass diese aufgrund vorliegender Daten anhand eines digitalen Geländemodells erstellt wurde. Dieses zugrundeliegende digitale Geländemodell hat trotz größter Anstrengungen und sorgfältiger Erstellung mit Blick auf bestimmte örtliche Gegebenheiten entsprechende Grenzen der inhaltlichen Aussagekraft. Die Ursachen für nicht plausible Darstellungen sind mannigfaltig. Sie können auf Grund schwieriger Geländeformationen (z.B. können bestimmte Fließwege, Senken und Aufstaubereiche nicht korrekt dargestellt werden), überholter Geländedaten (z.B. werden nicht alle Bestandsbauten in der Datengrundlage dargestellt) oder besonderen topographischen Eigenschaften (z.B. Bereiche mit dichter Bebauung bei gleichzeitig flacher Topographie) beruhen. Insofern gibt die Hinweiskarte einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung eines Sturzflutrisikos. Diese Anhaltspunkte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Verhältnissen für den konkreten Einzelfall zu plausibilisieren und ggf. näher zu untersuchen. Die Hinweiskarte kann die Prüfung der örtlichen Situation im Einzelfall nicht ersetzen. Sie bildet den vorliegenden Datenbestand ab und ist somit für eine erste cursorische Einschätzung der Risikosituation mit Blick auf eine Sturzflutvorsorge ein nützliches Werkzeug.

Maßgeblich sind stets die örtlichen Verhältnisse im konkreten Einzelfall, die einer individuellen, risikoangepassten Beurteilung zu unterziehen sind.

Zur angemessenen Berücksichtigung von Sturzflutgefahren in der Bauleitplanung wird auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ [ [www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe\\_kommunen\\_hochwasser-starkregenrisiken\\_bauleitplanung\\_ba.pdf](http://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe_kommunen_hochwasser-starkregenrisiken_bauleitplanung_ba.pdf) ] verwiesen.

Bestehende Bebauungspläne bleiben von den neuen Hinweiskarten grundsätzlich unberührt, da die bereits getroffene Abwägungsentscheidung nicht durch neue Erkenntnisse nachträglich fehlerhaft wird (§ 214 Abs. 3 BauGB). Dies schließt andererseits aber auch nicht aus, dass sich auf Grundlage der Hinweise der Wunsch ergibt, bauleitplanerisch tätig zu werden. Den Gemeinden steht dabei ein weites planerisches Ermessen zu, ob, wie und wann sie einen Bebauungsplan ändert.

### **Andere Planungen/Planfeststellungsverfahren**

Entsprechend den Ausführungen zuvor ist bei anderen Planungsverfahren bzw. im Planfeststellungsverfahren zu verfahren, sofern in diesen der Schutz vor Starkregengefahren ein relevanter Belang ist.

### **Erteilung von Baugenehmigungen**

Nachdem die Hinweiskarte die Fließwege ausschließlich als Linie – also ohne Fließtiefe und Abflussbreite – darstellt, kann keine konkrete Betroffenheit von Gebäuden abgeleitet werden, weswegen die Karten mangels hinreichender Konkretisierung im Baugenehmigungsverfahren nicht anwendbar ist.

### **Maßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser**

Nach welchen Genehmigungsverfahren sich Vorhaben zur Abwehr von Starkregenereignissen richten, hängt in der Regel davon ab, ob ein Gewässerbezug vorhanden ist. Maßgeblich ist stets eine Beurteilung im Einzelfall.

Dabei ist zu beachten, dass das Herstellen von Ableitungsgräben auch die Herstellung eines Gewässers darstellen kann. Ein Gewässerausbau bedarf grundsätzlich einer Planfeststellung, § 67 Abs. 2, § 68 Abs. 1 WHG. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich, und bedürfen daher ebenfalls grundsätzlich einer Planfeststellung. Besteht für einen Gewässerausbau keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, kann anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung erteilt werden, § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG.

Be- und Entwässerungsgräben unterfallen nicht dem Wasserrechtsregime, sofern sie von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG. Be- und Entwässerungsgräben in diesem Sinne sind kleine, künstlich hergestellte Gewässer mit kleinem Bett und geringer Wasserführung, die der Be- oder Entwässerung des Bodens dienen. Zum Abgrenzungskriterium der wasserwirtschaftlich untergeordneten Bedeutung wird auf Ziffer 1.2.1 VVWas verwiesen.

Für Geländemodellierungen und Schutzmauern abseits bestehender Gewässer, die das wild abfließende Wasser zu Schutzzwecken umleiten, dürfte in der Regel eine baurechtliche Gestattung erforderlich sein. Die Wasserwirtschaft ist dabei häufig als Träger öffentlicher Belange bei der Vorhabengenehmigung zu beteiligen. Unbeschadet dessen, gelten die Ausführungen zu § 37 WHG (s. Seite 3).

Genehmigungsfreie Maßnahmen beschränken sich in der Regel auf kleinere Anpassungen an Gebäuden, wie z.B. das Höherlegen von Kellerschächten oder der Einbau einer Rückschlagklappe. Auch Änderungen in der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zugunsten des Erosionsschutzes und zum Wasserrückhalt in der Fläche sind überwiegend genehmigungsfrei.

Ob Duldungsanordnungen und Enteignungen für die Umsetzung von kommunalen Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser möglich sind, muss im Einzelfall nach Prüfung der allgemeinen Normen hierfür entschieden werden. Spezielle gesetzliche Tatbestände für Maßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser bestehen derzeit nicht.

### **Alarm- und Einsatzpläne**

Die Hinweiskarte sollte zudem zur Identifikation besonders gefährdeter Bereiche herangezogen werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, bestehende Alarm- und Einsatzpläne sowie etwaige überörtliche Planungen mit der Hinweiskarte abzugleichen und die Pläne erforderlichenfalls fortzuschreiben. Insbesondere beim Abgleich mit bereits abgelaufenen Schadensereignissen lassen sich Infrastruktur und Lagen ermitteln, die in die Alarm- und Einsatzpläne ggf. neu mit aufgenommen werden sollten.

Die Daten der Hinweiskarte können wegen der oben bereits beschriebenen systembedingten Ungenauigkeiten kein abschließendes und vollständiges Bild liefern. Die Hinweiskarten enthalten jedoch wichtige Anhaltspunkte für eine mögliche zukünftige Lageentwicklung, die es

zu vermeiden gilt. Insofern wird angeregt, bei möglichen Anhaltspunkten für ein Sturzflutrisiko, dieses näher unter Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zu prüfen und ggf. geeignete Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, zuverlässig alle fachlich betroffenen Organisationseinheiten zu informieren. Die Landratsämter werden zudem um Weitergabe dieses Schreibens an die kreisangehörigen Gemeinden gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Christian Wanger  
Ltd. Ministerialrat